

# LANDRATSAMT GÖPPINGEN

Lorcher Straße 6  
73033 Göppingen



LANDKREIS  
GÖPPINGEN

MERKBLATT des Umweltschutzamts

## Schutzgebiete im Landkreis Göppingen

### Naturschutzgebiete

Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder Gründen zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten notwendig ist, werden als Naturschutzgebiete gesichert. Naturschutzgebiete können auch wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit von Natur und Landschaft ausgewiesen werden. So sollen die wertvollsten und wichtigsten Biotope eines Naturraums erhalten werden. Insbesondere die gefährdeten Tier- und Pflanzenarten finden in Naturschutzgebieten Rückzugsräume für eine möglichst ungestörte Entwicklung.



Die Zuständigkeit für die Ausweisung liegt bei den **höheren Naturschutzbehörden** (Regierungspräsidien). Diese weisen Naturschutzgebiete per Rechtsverordnung aus.



Im Landkreis Göppingen wurden bisher insgesamt 19 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 2.876 ha ausgewiesen. Dies entspricht einem Anteil von 4,5 Prozent der Landkreisfläche. Im südlichen Teil des Landkreises, dem Oberen Filstal, befindet sich der größte Teil der Naturschutzgebiete. Ziel ist dort vor allem der Schutz wertvoller Wacholderheiden und Magerrasen sowie naturnaher Laubwälder. Das Naturschutzgebiet "Eybtal mit Teilen des Längen- und Rohrachtales" im Stadtgebiet Geislingen und Gemeindegebiet Böhmenkirch ist derzeit mit 1.331 ha das größte Naturschutzgebiet im Regierungsbezirk Stuttgart.

### Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete werden zur Erhaltung der natürlichen Vielfalt, Eigenart und



Schönheit der Landschaft sowie zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ausgewiesen. Mit diesem Instrument können auch Gebiete besonderer Bedeutung für die Erholung gesichert sowie Pufferzonen zu Naturschutzgebieten festgelegt werden. Für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten per Rechtsverordnung sind die **unteren Naturschutzbehörden**, also die Landratsämter oder Stadtkreise, zuständig.



Im Landkreis Göppingen bestehen zurzeit 36 Landschaftsschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von rund 16.000 ha, was einem Viertel der Landkreisfläche entspricht. Neben großflächigen Landschaftsschutzgebieten im Oberen Filstal hat der Landkreis Anteil am landkreisübergreifenden Landschaftsschutzgebiet um die drei Kaiserberge. Am Albtrauf (Raum Bad Boll) und auf den Gemarkungen Ebersbach und Eislingen befinden sich Landschaftsschutzgebiete, welche v.a. zum Schutz von zusammenhängenden Streuobstflächen ausgewiesen wurden.

## Naturdenkmale

Als Naturdenkmal werden einzelne Naturschöpfungen ausgewiesen, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit des besonderen Schutzes bedürfen. Auch zur Sicherung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen können Gebiete als Naturdenkmale erklärt werden.



Ausgewiesen werden können per Rechtsverordnung durch die **untere Naturschutzbehörde** bis zu 5 ha große flächenhafte Naturdenkmale (z. B. Feuchtgebiete, Moore, Heiden) oder aber Einzelbildungen (z. B. wertvolle Bäume, Felsen, Höhlen).

Im Landkreis Göppingen bestehen derzeit 246 flächenhafte Einzelschöpfungen der Natur mit einer Gesamtfläche von 310 ha sowie 210 Einzelbildungen (insb. landschaftsprägende Einzelbäume und Baumgruppen).

## Naturparks

Naturparks stellen großräumige Gebiete mit besonderer Erholungseignung dar. Sie werden in großräumigen Erholungslandschaften eingerichtet, um die Interessen des Landschafts- und Naturschutzes einerseits und die Erschließung für Erholungssuchende andererseits aufeinander abzustimmen. Der Erhaltung von Arten und Biotopen dienen Naturparks insoweit, als sie Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmale integrieren können.

Die Ausweisung von Naturparks erfolgt durch die **höheren Naturschutzbehörden**.

## Waldschutzgebiete

Es gibt zwei Arten von Waldschutzgebieten:

### ▪ Bannwälder

Als Bannwälder werden sich selbst überlassene Totalreservate ausgewiesen, in denen keine forstliche Bewirtschaftung stattfindet. In Bannwäldern wird wissenschaftlich untersucht wie sich die Waldlebensgemeinschaft ohne den willentlichen Einfluss des Menschen entwickelt. Dabei sollen Erkenntnisse über die Entwicklung von Waldökosystemen gewonnen werden, die in der Praxis der Waldwirtschaft, Landschaftspflege und des Naturschutzes Anwendung finden könnten.

Auf dem Gemeindegebiet von Bad Boll befindet sich der einzige Bannwald des Landkreises, das „Teufelsloch“ mit einer Fläche von 18 ha. Es handelt sich dabei um ein sich selbst überlassenes Totalreservat in dem keine forstliche Bewirtschaftung stattfindet.

### ▪ Schonwälder

Schutz, Erhaltung und Erneuerung von historischen Waldformen und landschaftstypischen Waldbeständen, von Natur aus seltener oder selten gewordener Waldgesellschaften und von Biotopkomplexen, die schutzwürdigen Arten Lebensraum bieten, können Schutzziel von Schonwäldern sein. Schonwälder werden im Gegensatz zu Bannwäldern bewirtschaftet und gepflegt. Um die seltenen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, ist oft die Aufrechterhaltung einer bestimmten Bewirtschaftungsform notwendig.

Im Landkreis Göppingen bestehen derzeit acht Schonwälder, mit denen v.a. landschaftstypische Waldbestände, teilweise historische Waldformen und Waldbiotopkomplexe mit einer Fläche von 245 ha geschützt werden.

Waldschutzgebiete werden von der **höheren Forstbehörde** (Forstdirektion) per Rechtsverordnung ausgewiesen.